Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlengbach hat in seiner Sitzung

am 03. März 2022 folgende

Vorgaben für die Einhebung der Kindergartengebühren

für die NÖ Landeskindergärten in der Marktgemeinde Altlengbach

beschlossen:

§ 1
Art der Kindergartengebühren

(1) Von den Erziehungsberechtigten werden für den Besuch der NÖ Landeskindergärten in der Marktgemeinde Altlengbach folgende Beiträge seitens der Marktgemeinde Altlengbach eingehoben:

a. Materialbeitrag
b. Essensbeitrag
c. Beitrag für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung
d. Beitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung

§ 2
Materialbeitrag

(1) Der Materialbeitrag beträgt **pro Kind und pro Monat € 15,00**. In diesem Preis ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.

(2) Der Materialbeitrag wird jeweils zu Monatsbeginn für den vorangegangenen Monat berechnet und den Erziehungsberechtigten mittels einer Vorschreibung durch die Marktgemeinde Altlengbach mitgeteilt.

(3) Der Materialbeitrag wird für alle Kinder berechnet, welche einen NÖ Landeskindergarten in der Marktgemeinde Altlengbach besuchen und für die eine entsprechende Betreuungsvereinbarung vorliegt.

(4) Eine aliquote Aufteilung des Materialbeitrages anhand der tatsächlich im Kindergarten anwesenden Tage eines Kindes erfolgt nicht.

(5) Wenn ein Kind während eines gesamten Monats nicht im Kindergarten anwesend sein kann (z.B. wegen längerer Krankheit), dann wird kein Materialbeitrag für diesen Monat verrechnet.

§ 3
Essensbeitrag

(1) Der Essensbeitrag beträgt **pro Kind und pro Mittagessen € 3,40**. In diesem Preis ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.

(2) Der Essensbeitrag wird jeweils zu Monatsbeginn für den vorangegangenen Monat berechnet und den Erziehungsberechtigten mittels einer Vorschreibung durch die Marktgemeinde Altlengbach mitgeteilt.

(3) Der Essensbeitrag wird für alle Kinder berechnet, welche ein Mittagessen in einem NÖ Landeskindergarten in der Marktgemeinde Altlengbach konsumiert haben.

(4) Der Essensbeitrag ist auch vom Betreuungspersonal im NÖ Landeskindergarten (Pädagog:innen, Betreuer:innen, sonstiges Personal) zu entrichten. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind hierbei sinngemäß anzuwenden.

§ 4
Beitrag für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung

(1) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung beträgt pro Kind bei einer Nachmittagsbetreuung

a. bis 30 Stunden pro Monat	**€ 50,00**
b. bis 40 Stunden pro Monat	**€ 70,00**
c. bis 60 Stunden pro Monat	**€ 90,00**
d. bei mehr als 60 Stunden pro Monat	**€ 110,00**

In diesem Preis ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.

(2) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung wird jeweils zu Monatsbeginn für den vorangegangenen Monat berechnet und den Erziehungsberechtigten mittels einer Vorschreibung durch die Marktgemeinde Altlengbach mitgeteilt.

(3) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung wird für alle Kinder berechnet, für die von den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Betreuungsvereinbarungen (bzw. den Änderungen zu den jeweiligen Betreuungsvereinbarungen) ein entsprechendes Nachmittagsbetreuungsmodel an einem NÖ Landeskindergarten in der Marktgemeinde Altlengbach gewählt wurde.

(4) Eine aliquote Aufteilung des Beitrages für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung anhand der tatsächlich im Kindergarten anwesenden Betreuungszeiten eines Kindes erfolgt nicht.

(5) Wird das in der Betreuungsvereinbarung (bzw. den Änderungen zu den jeweiligen Betreuungsvereinbarungen) gewählte Nachmittagsbetreuungsmodell vom Stundenausmaß überschritten, so fällt **pro zusätzlicher Betreuungsstunde pro Monat eine Mehrleistungsgebühr von € 3,00** an. In diesem Preis ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.

(6) Wenn keine Nachmittagsbetreuung angemeldet wurde und aufgrund einer Ausnahmesituation dennoch eine Nachmittagsbetreuung in Anspruch genommen werden musste, so wird diese pro betreutem Nachmittag mit einem Tarif für eine **flexible Nachmittagsbetreuung in Höhe € 5,00** verrechnet. In diesem Preis ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.

(7) Der Tarif für die flexible Nachmittagsbetreuung nach Absatz 6 kann maximal dreimal in einem Monat bzw. maximal fünfmal in zwei aufeinanderfolgenden Monaten in Anspruch genommen werden. Alle darüber hinausgehenden Betreuungsstunden werden mit der Mehrleistungsgebühr nach Absatz 5 verrechnet. Die in Absatz 5 angeführte Berechnungsmethode ist hierbei sinngemäß zu verwenden.

§ 5
Beitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung

(1) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung beträgt **pro Kind und pro Ferienwoche € 20,00**. In diesem Preis ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.

(2) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung wird jeweils zu Monatsbeginn für den aktuellen Monat berechnet und den Erziehungsberechtigten mittels einer Vorschreibung durch die Marktgemeinde Altlengbach mitgeteilt.

(3) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung wird für alle Kinder berechnet, welche zur Ferienbetreuung in einem NÖ Landeskindergarten in der Marktgemeinde Altlengbach angemeldet wurden.

(4) Als Ferienbetreuung gilt die Betreuungszeit während der drei Sommerwochen, in denen keine Pädagog:innen anwesend sind. Der genaue Zeitraum wird den Erziehungsberechtigten jährlich von der Marktgemeinde Altlengbach bekanntgegeben. Die Ferienbetreuung muss von den Erziehungsberechtigten separat angemeldet werden.

(5) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung hat keine Auswirkungen auf die Vorschreibung, Berechnung oder Höhe des Beitrages für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung gemäß § 4 dieser Verordnung.

(6) Eine aliquote Aufteilung des Beitrages für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung anhand der tatsächlich im Kindergarten anwesenden Betreuungszeiten eines Kindes erfolgt nicht.

§ 6
Ausnahmeregelungen

(1) Eine Änderung des Stundenmodells für die Nachmittagsbetreuung zu einem anderen Zeitpunkt als in der Betreuungsvereinbarung festgehalten ist nur mittels einer Sonderregelung möglich. Um eine solche Sonderregelung zu gewähren bedarf es eines schriftlichen Ansuchens vor Beginn des Monats der Inanspruchnahme beim Bürgermeister der Marktgemeinde Altlengbach. Dieses Ansuchen hat eine entsprechende Begründung zu beinhalten. Über die Ablehnung bzw. Erteilung einer Sonderregelung bis zu einer Dauer von drei Monaten entscheidet der Bürgermeister, darüber hinausgehend entscheidet der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Altlengbach.

(2) Sollten Nachmittagsbetreuungsmodelle aufgrund von Ausnahmesituationen (z.B. Lockdown einer Pandemie, Sperre des Kindergartenbesuches, oder ähnliches) nicht eingehalten werden können, so kann der Bürgermeister der Marktgemeinde Altlengbach entscheiden, dass die Abrechnung anhand der tatsächlichen Betreuungsstunden erfolgt. Bis zu sechs begonnen Nachmittagen werden hierbei mit dem Tarif für die flexible Nachmittagsbetreuung gemäß § 4 Absatz 6 dieser Verordnung (§ 4 Absatz 7 bleibt in diesem Fall unberücksichtigt) verrechnet. Bei mehr als sechs begonnen Nachmittagen wird der jeweilige Tarif gemäß § 4 Absatz 1 dieser Verordnung anhand der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden herangezogen, ohne das die entsprechenden Betreuungsvereinbarungen dadurch geändert werden. Diese Entscheidung des Bürgermeisters gilt jeweils nur für einen Monat.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Vorgaben treten mit 01. April 2022 in Kraft. Alle diesbezüglich vorhergehend erlassenen Vorgaben treten mit Wirksamkeit dieser Vorgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Marktgemeinde Altlengbach * Bez. St. Pölten, N.Ö. *

(Michael Göschelbauer)